



## Publikation stille Wahl Gemeindepräsidentin

Für die nach Majorzwahlverfahren vorzunehmende Ersatzwahl des Gemeindepräsidenten der Bürgergemeinde für den Rest der Amtsperiode 2017-2021 sind während der Anmeldefrist nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen angemeldet worden, als Sitze zu besetzen sind.

§ 20 der Gemeindeordnung besagt, dass wenn nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen werden als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt. Die Vorgeschlagene gilt somit als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt (§ 25 GO i.V.m. §§ 70 Absatz 2 und 71 GpR).

Als Gemeindepräsidentin ist gewählt:



### Oppliger-Campa Alexandra

1983, dipl. Technikerin Hochbau HF, Balsthal

Sie wird das Amt am 1. Januar 2019 antreten.

Balsthal, 3. Dezember 2018

**Bürgergemeinde Balsthal**

Gaby Meister-Reinhardt, Bürgerschreiberin

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Publikation der stillen Wahl (§§ 157 und 160 GpR).